

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 322 vom 26. September 2018

BE Obergericht, 2018-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_322

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 322 du 26 septembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 322 del 26 settembre 2018

Regeste

Einstellung/Nichtanhandnahme | Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland

Erwägungen

E. 1

Mit Anzeige vom 21. Dezember 2017 warf Rechtsanwalt C._____ einer unbekannt Person, vermutlich einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland (nachfolgend: Schlichtungsbehörde), Urkundenfälschung, Unterdrückung von Urkunden sowie Amtsmissbrauch vor. Er konstituierte sich als Straf- und Zivilkläger. Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) nahm das Verfahren gegen unbekannte Täterschaft mit Verfügung vom 23. Januar 2018 nicht an die Hand. Nachdem C._____ gegen die Nichtanhandnahme Beschwerde erhoben hatte, zog die Staatsanwaltschaft die Verfügung am 16. Februar 2018 in Wiedererwägung und nahm danach entsprechende Ermittlungen auf. Im weiteren Lauf des Verfahrens stellte C._____ mit Schreiben vom 23. Mai 2018 zusätzlich Strafantrag gegen die Vorsitzende der Schlichtungsbehörde, A._____, wegen einfacher Körperverletzung, evtl. Versuchs dazu. Am 12. Juli 2018 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen Urkundenfälschung, Unterdrückung von Urkunden sowie Amtsmissbrauchs ein und nahm das Verfahren gegen A._____ nicht an die Hand. Dagegen gelangte C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Beschwerde vom 29. Juli 2018 an das Obergericht des Kantons Bern. Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Anweisung an die Staatsanwaltschaft, gegen A._____ und Unbekannt eine Strafuntersuchung zu eröffnen bzw. fortzuführen. Weiter machte er in prozessualer Hinsicht geltend, er lehne die Besetzung der Beschwerdekammer in Strafsachen wegen eines Verstosses gegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) ab. Am 6. August 2018 wurde von der Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Gleichzeitig wurde das mit der Beschwerde verbundene Ausstandsgesuch den Strafkammern des Obergerichts zur gesetzlichen Folgegebung weitergeleitet. In ihrer Stellungnahme vom 14. August 2018 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Beschuldigte wurde am 14. August 2018 von der Geschäftsleitung des Obergerichts für das Beschwerdeverfahren vom Amtsgeheimnis entbunden und bezog mit Eingabe vom 21. August 2018 Stellung. Sie beantragte ebenfalls die kostenfällige Abweisung der Beschwerde sowie die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung. Der Beschwerdeführer hielt mit Replik vom 3. September 2018 an seinen bisherigen Rechtsbegehren fest.

E. 2

Gegen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen können die Parteien bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen Beschwerde führen (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer hat sich als Straf- und Zivilkläger konstituiert und damit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Er ist zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde wird eingetreten.

E. 3

Der Beschwerdeführer lehnt die Besetzung der Beschwerdekammer in Strafsachen ab. Ist die Beschwerdeinstanz von einem Ausstandsbegehren betroffen, wird dieses vom Berufungsgericht beurteilt (Art. 58 Abs. 1 Bst. c StPO). Die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern wies das Ausstandsgesuch im vorliegenden Verfahren BK 18 322 mit Entscheid vom 21. September 2018 ab, soweit sie darauf eintrat (Beschluss SK 18 339). Demnach ist die Beschwerdekammer in Strafsachen befugt, in der Sache zu entscheiden.

E. 4

Das vorliegende Beschwerdeverfahren hat seinen Ursprung im Schlichtungsverfahren BM X._____. Der Beschwerdeführer vertrat darin als Rechtsanwalt die klägerische Partei. Gemäss seinen Ausführungen in der Anzeige vom 21. Dezember 2017 reichte er am 4. Dezember 2017 eine entsprechende Anwaltsvollmacht ein. Der Erhalt der Vollmacht sei ihm mittels darauffolgender Verfügung bestätigt worden. Eine Kopie seiner Eingabe inkl. Vollmacht sei auch der Gegenseite zugestellt worden. Dennoch habe ihn die Vorsitzende A._____ an der Schlichtungsverhandlung vom 14. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass noch keine Vollmacht eingegangen sei. Er hege den Verdacht, dass die Anwaltsvollmacht vorsätzlich aus den Gerichtsakten entfernt worden sei, um den ihn schädigenden Anschein zu erwecken, er sei seinen anwaltlichen Pflichten nicht nachgekommen. Die am 23. Mai 2018 gegen die Vorsitzende A._____ erhobene Anzeige wegen einfacher Körperverletzung begründete der Beschwerdeführer damit, dass die Beschuldigte während der Schlichtungsverhandlung den Anwesenden den Eindruck vermittelt habe, er habe gar keine Vollmacht eingereicht. Ihr gesamtes Auftreten ihm gegenüber sei feindlich und aggressiv gewesen. Er rüge daher einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK wegen zumindest «erniedrigender Behandlung». Es bestehe der Verdacht, dass das Vorgehen, wie bereits in einem anderen hängigen Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Oberland, direkt gegen seine Person als Rechtsanwalt gerichtet sei. Er sei das Ziel von Zersetzungsmassnahmen, die ihm seine berufliche Tätigkeit erschweren und ihn wiederholten psychischen Belastungen aussetzen sollten. Der Sachverhalt reihe sich an andere Vorkommnisse an, weshalb er die Vermutung äussere, dass seine Person durch erniedrigende Behandlung an der Gesundheit geschädigt werden solle.

E. 5

Nicht Thema des Beschwerdeverfahrens ist die Einstellung des Verfahrens wegen Urkundenunterdrückung. Der Beschwerdeführer räumt ein, dass der diesbezügliche Verdacht entkräftet sein dürfte. Hingegen ist er nach wie vor der Auffassung, dass hinreichende Verdachtsmomente auf Amtsmissbrauch und einfache Körperverletzung

vorliegen würden. Konkret lässt er verlauten, er sei entgegen dem Vorbringen der Beschuldigten zu keiner Zeit darauf aufmerksam gemacht worden, dass bisher eine Kopie der Vollmacht vorliege. Es sei der Eindruck erweckt worden, dass gar keine Vollmacht eingereicht worden sei. Dies könnten sein an der Schlichtungsverhandlung anwesender Klient sowie die Protokollführerin bestätigen. Von einem Missverständnis könne keine Rede sein. Besonderer Ausgenmerk bilde das demonstrative «in den Akten

4 blättern» der Beschuldigten, verbunden mit der Behauptung, «nichts in den Akten zu haben». Weiter äussert der Beschwerdeführer die Vermutung, aufgrund seiner Rügen der Gerichtsorganisation werde von Teilen der schweizerischen Justiz zielgerichtet gegen ihn gearbeitet. Teil dieses Gesamtbildes seien auch der Schweizerische und der Bernische Anwaltsverband, welche sich nicht dazu bereit erklärten, ihm die dringend benötigte Unterstützung durch zwei Europäische Anwaltsverbände zuteil werden zu lassen. Werde ein Mensch gefoltert oder unmenschlich behandelt, ergäbe sich aus Art. 3 i.V.m. Art. 1 EMRK die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, für gründliche, wirkungsvolle und unvoreingenommene Ermittlungen zu sorgen. Die Staatsanwaltschaft habe entgegen dieser prozessualen Verpflichtung nicht sämtliche Beweise erhoben und gewürdigt. Sie habe lediglich einen schriftlichen Bericht der als Verdächtige in Betracht kommenden Person eingeholt und das Verfahren daraufhin eingestellt bzw. nicht an die Hand genommen. Der Wortlaut der angefochtenen Verfügung in Bezug auf den Beschwerdeführer würde die einseitige Würdigung des Vorbringens zu Gunsten der Schweizerischen Justiz widerspiegeln und habe etwas Totalitäres an sich. Das Machtgefälle zwischen den Behörden und dem Beschwerdeführer bzw. die Nichtverfolgung von möglichen Verstössen gegen Art. 3 EMRK würden die erniedrigende Behandlung begründen. Aus diesem Grund rüge er auch einen Verstoss gegen Art. 6 i.V.m. Art. 18 und 17 EMRK. Der Amtsmissbrauch ergäbe sich bereits aus einer erniedrigenden Behandlung, wenn sich diese bestätigen würde. Eine staatliche Handlung sei mit anderen Worten immer ein Amtsmissbrauch, wenn sie gegen Art. 3 EMRK verstosse. Zusammenfassend beanstandet der Beschwerdeführer das Verhalten der Beschuldigten anlässlich der Schlichtungsverhandlung, der seiner Ansicht nach feindselige Ton in der angefochtenen Verfügung und die ihm widerfahrene Behandlung im Strafverfahren in Thun und allgemein von Seiten der Justiz.

E. 6

Damit wird jedoch noch keine Amtsgewalt ausgeübt. Es ist somit nicht ersichtlich, wie die Beschuldigte mit ihrem Verhalten die Befugnisse, die ihr in ihrer Position als Vorsitzende der Schlichtungsbehörde zukommen, hätte missbrauchen können. Sie hat lediglich, womöglich in forschem Ton, nach einer Anwaltsvollmacht gefragt. Die Situation mag für den Beschwerdeführer für einen kurzen Moment unangenehm gewesen sein, keinesfalls lässt sich damit jedoch eine erniedrigende Behandlung, welche körperliche oder psychische Leiden, wie sie Art. 3 EMRK verlangt, begründen. Ein strafbares Verhalten liegt eindeutig nicht vor. Dementsprechend durfte die Staatsanwaltschaft in antizipierter Beweiswürdigung auf die Einvernahme weiterer Zeugen verzichten. Selbst wenn diese die Version des Geschehenen, wie vom Beschwerdeführer beschrieben, bestätigen würden, würde dies nichts an der fehlenden Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens der Beschuldigten ändern. Insgesamt liess sich der Beschwerdeführer von einer missverständlichen, aber an sich harmlosen Situation zur Einreichung einer Strafanzeige verleiten. Das Strafverfahren wäre zumindest vermeidbar gewesen. Dass sich die Wortwahl der darauffolgenden

Einstellungsverfügung gegen den Beschwerdeführer richtet, erstaunt nicht. Die Begründung der Staatsanwaltschaft fällt zwar naturgemäss kritisch aus, der Wortlaut liegt aber noch lange im Rahmen des Vertretbaren und ist somit nicht zu beanstanden. Inwiefern die Staatsanwaltschaft das Recht auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6, das Rechtsmissbrauchsverbot gemäss Art. 17 oder 18 EMRK verletzt haben sollte, ist nicht ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer zur Begründung des Amtsmissbrauchs auf andere Verfahren verweist, ist er, wie die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zutreffend ausführt, nicht zu hören. Zwischen dem von ihm genannten Strafverfahren vor der Staatsanwaltschaft Oberland und dem hier interessierenden Schlichtungsverfahren BM X._____ besteht keinerlei Zusammenhang. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach die involvierten Behördenmitglieder gezielt gegen den Beschwerdeführer vorgehen würden, um ihn zu schädigen. Der Beschwerdeführer äussert einzig die Vermutung, dass die ihm widerfahrene Behandlung etwas mit der von ihm wiederholt vorgebrachten Kritik an der Gerichtsbesetzung zu tun haben könnte. Er bringt aber keine konkreten Indizien dafür vor, welches Behördenmitglied in welchem Verfahren wie genau eine amtsmissbräuchliche Handlung vorgenommen haben könnte. Erst recht nicht kann das Verhalten des schweizerischen und des bernischen Anwaltsverbandes, von zwei privaten Vereinen also, für die Begründung eines Amtsmissbrauches herangezogen werden. Zusammenfassend liegt weder von Seiten der Beschuldigten, noch von Seiten anderer Justizbehörden ein Verhalten vor, welches einen Amtsmissbrauch begründen könnte. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren somit zu Recht eingestellt. Die Beschwerde wird in diesem Punkt abgewiesen.

E. 6.1

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO, auf den die Staatsanwaltschaft die angefochtene Verfügung stützt, wird ein Verfahren eingestellt, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Die Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn das inkriminierte Verhalten, selbst wenn es nachgewiesen wäre, nicht den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllen würde (GRÄDEL/HEINIGER, Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 319).

E. 6.2

Nach Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) macht sich strafbar, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Ein in diesem Sinne verstandener Missbrauch von Amtsgewalt liegt vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürf-

5 te (BGE 114 IV 41 E. 2). Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn ein Beamter in Grundfreiheiten eingreift, ohne dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, sondern auch, wenn er Massnahmen zu sachfremden Zwecken bzw. aus unsachlichen Beweggründen trifft oder wenn er zur Verfolgung an sich legitimer Ziele unverhältnismässige Mittel anwendet (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch II, 3. Aufl. 2013, N. 8 ff. zu Art. 312; BGE 113 IV 30 E. 1).

E. 6.3

Art. 3 EMRK kodifiziert das Verbot der Folter und hält fest, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt werden darf. Unmenschlich oder erniedrigend in diesem Sinne ist eine Behandlung, wenn sie Gefühle der Furcht, Angst und Unterlegenheit hervorrufen und geeignet ist, zu demütigen, entwürdigen und gegebenenfalls den physischen oder psychischen Widerstand zu brechen oder jemanden dazu zu bewegen, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln. Nicht jede staatliche Massnahme, die vom Betroffenen als unangenehm oder lästig empfunden wird, verstösst gegen das Verbot der Folter, sondern nur eine Misshandlung, die ein bestimmtes Mass an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt (Urteil des Bundesgerichts 6B_880/2017 vom 4. Juli 2018 E. 3.4.3 mit Verweis auf BGE 134 I 221 E. 3.2.1; 124 I 231 E. 2b sowie Urteil des Bundesgerichts 6B_507/2017 vom 8. September 2017 E. 2.3).

E. 6.4

Einig sind sich die Beteiligten insofern, als der Beschwerdeführer als Beilage zu seiner Eingabe bei der Schlichtungsbehörde eine Kopie der Anwaltsvollmacht einreichte. Die Beschuldigte stellt sich auf den Standpunkt, anlässlich der Schlichtungsverhandlung lediglich eine Originalvollmacht einverlangt zu haben, weil das bei der Schlichtungsbehörde für die vollständige Aktenführung regelmässig so gemacht werde. Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, es sei der «Eindruck» erweckt worden, er habe gar keine Vollmacht zu den Akten gegeben.

E. 6.5

Das Einverlangen einer Originalvollmacht allein betrachtet stellt eine zulässige Handlung der Verfahrensleitung dar und kann von vornherein nicht tatbestandsmässig sein. Weiter führte der Beschwerdeführer in seiner Anzeige vom 21. Dezember 2017 selber aus, es sei eine Kopie der Vollmacht der Gegenseite zugestellt worden. Dieser Umstand spricht klar für die Version der Beschuldigten. Die an der Schlichtungsverhandlung Anwesenden, insbesondere die Gegenpartei und sein Mandant, wussten, dass der Beschwerdeführer eine Kopie der Vollmacht zu den Akten gegeben hatte. Mit einer gegenteiligen Behauptung hätte die Beschuldigte höchstens eigene Unsorgfältigkeit oder Unwissen offenbart und sich damit selber in schlechtes Licht gerückt. Es ist daher äusserst unwahrscheinlich, dass sie absichtlich einen derartigen Eindruck erweckt hatte. Wenn überhaupt, ist von einem Versehen respektive Missverständnis auszugehen. Wie die Beschuldigte zutreffend ausführt, hätte der Beschwerdeführer mit einem einfachen Hinweis, die fragliche Vollmacht bereits mit seiner Eingabe vom 4. Dezember 2017 eingereicht zu haben, reagieren können. Schliesslich liesse sich selbst dann kein Amtsmissbrauch begründen, wenn die Ausführungen des Beschwerdeführers zutreffen würden und die Beschuldigte sich ihm gegenüber feindlich und aggressiv verhalten hätte. Sie hat gemäss seinen eigenen Ausführungen bloss einen bestimmten Eindruck erweckt.

E. 7

kann, wenn sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Bei blossen Zweifeln, ob ein Straftatbestand vorliegt oder ob der Nachweis strafbaren Verhaltens gelingen wird, fällt eine Nichtanhandnahme ausser Betracht (LANDS-HUT/BOSSHARD, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl. 2014, N. 4 und 5 zu Art. 310; Urteil des Bundesgerichts 1B_478/2012 vom 26. November 2011 E. 2.2).

E. 7.1

Eine Nichtanhandnahme erfolgt insbesondere dann, wenn aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Bestimmung verlangt klare Straflosigkeit, wovon nur ausgegangen werden

E. 7.2

Wer vorsätzlich einen Menschen am Körper oder der Gesundheit schädigt, ohne dass qualifizierende Merkmale vorliegen, macht sich der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

E. 7.3

Die Staatsanwaltschaft stellt sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe den Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung zu spät gestellt. Die Beschuldigte habe die beanstandete Handlungen und Äusserungen anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 14. Dezember 2017 vorgenommen. Die dreimonatige Strafantragsfrist gemäss Art. 31 StGB sei damit spätestens am 14. März 2018 abgelaufen. Es fehle somit an einer Prozessvoraussetzung für die Eröffnung einer Untersuchung.

E. 7.4

Dem hält der Beschwerdeführer in seiner Replik entgegen, er habe im Zeitpunkt der Schlichtungsverhandlung weder wissen können, wer allenfalls als Täter in Betracht komme und im Besonderen nicht wissen können, dass sich die Vollmacht entgegen dem Verhalten und den Aussagen der Beschuldigten anlässlich der Verhandlung gleichwohl in den Akten befunden habe. Er habe erst durch die Einlassung der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren Kenntnis von der Tat und der Täterin erlangt. Zudem habe er bereits mit der Strafanzeige vom 21. Dezember 2017 vorbehaltlos Strafantrag gegen Unbekannt gestellt. Werde rechtsgültig Strafantrag gegen Unbekannt eingereicht, habe die Antragsfrist zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht begonnen. Der Beschwerdeführer verweist in diesem Zusammenhang auf RIEDO, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch I, 3. Aufl. 2013, N. 7 zu Art. 31.

E. 7.5

Gemäss Art. 31 StGB beträgt die Frist für die Einreichung einer Strafanzeige drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Die Kenntnis des Täters setzt selbstredend die Kenntnis der Tat voraus.

E. 7.6

Die Strafanzeige vom 21. Dezember 2017 beinhaltete einzig den Verdacht gegen unbekannte Täterschaft auf Unterdrückung von Urkunden und Amtsmissbrauch. Vorwürfe wegen einfacher Körperverletzung erhob der Beschwerdeführer damals noch nicht. Anders als er nun argumentiert, kann die Einreichung dieser Anzeige nicht bewirken, dass die Antragsfrist im Bezug auf die einfache Körperverletzung noch nicht zu laufen begann. Die vom Beschwerdeführer zitierte Literaturstelle bezieht sich auf die Konstellation, in der der Anzeiger vorerst nur Anzeige gegen Unbekannt einreicht, weil ihm die Person des Täters noch nicht bekannt ist. Dies war vorliegend aus nachfolgenden Gründen nicht der Fall: Der Beschwerdeführer begründet den Verdacht der einfachen Körperverletzung in seiner Anzeige vom 23. Mai 2018 mit der aus seiner Sicht erniedrigenden Behandlung und dem feindseligen und aggressiven Auftreten der Beschuldigten. Davon hatte er bereits im

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen. Sie werden bestimmt auf CHF 2'000.00.

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.